

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: 2015/MC/790
Federführend: Amt für Bau und Liegenschaften		Status: öffentlich
		Datum: 01.09.2015
		Verfasser: Frau C. Pinno
		FBL: Herr J. Banek
Genehmigungsfreistellung zur Errichtung einer Fasssauna in der Flur 5, Gemarkung Malchin auf dem Flurstück 155/21		
Behandlung	Termin	Beratungsfolge
Öffentlich	14.09.2015	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt Stadt Malchin

Beschlussvorschlag:

In Abstimmung mit dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Bauamt, wird das Bauvorhaben Errichtung einer Fasssauna in der Gemarkung Malchin, Flur 5 auf dem Flurstück 155/21 genehmigungsfrei gestellt, da die Bedingungen aus dem § 62 Abs.1 und 2 LBauO M-V erfüllt sind. Demzufolge wird kein Genehmigungsverfahren durchgeführt und eine Untersagung nach § 15 BauGB Veränderungssperre beim Landkreis nicht beantragt. Die Genehmigung über die Freistellung nach § 62 LBauO M-V berechtigt zum Bau des o. g. Vorhabens.

Sach- und Rechtslage:

B-Plan Nr. 9 Koesters Eckfassung der 1. Änderung
 § 30 ff. BauGB Bauen im Geltungsbereich eines B-Planes
 § 62 LBau O M-V Genehmigungsfreistellung von Wohngebäuden
 § 72 LBau O M-V Baugenehmigung/ Baubeginn (Beginn der Bauausführung)
 § 15 BauGB Zurückstellung von Baugesuchen (wenn keine Veränderungssperre beschlossen ist).

Finanzielle Auswirkungen:

Es sind keine finanziellen Mittel erforderlich, die Erschließung ist vorhanden und gesichert.

Anlagen:

Bauantragsunterlagen

L e b e n s l a u f

(Beratungsverlauf der Vorlage 2015/MC/790 mit Realisierungsvermerk)

Beschlüsse:

14.09.2015

V/BAMC/039

**Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau,
Verkehr und Umwelt der Stadt Malchin**

Beschluss:

In Abstimmung mit dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Bauamt, wird das Bauvorhaben Errichtung einer Fasssauna in der Gemarkung Malchin, Flur 5 auf dem Flurstück 155/21 genehmigungsfrei gestellt, da die Bedingungen aus dem § 62 Abs.1 und 2 LBauO M-V erfüllt sind. Demzufolge wird kein Genehmigungsverfahren durchgeführt und eine Untersagung nach § 15 BauGB Veränderungssperre beim Landkreis nicht beantragt. Die Genehmigung über die Freistellung nach § 62 LBauO M-V berechtigt zum Bau des o. g. Vorhabens.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0